



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.44 RRB 1930/1081**  
Titel               **Quartierplan.**  
Datum              16.05.1930  
P.                  405

[p. 405] Der Stadtrat Zürich berichtete am 26. April 1930, daß er mit Beschluß vom 8. März 1930 die Baulinien der projektierten Wengistraße zwischen Schreiner- und Feldstraße im Quartierplan Nr. 67a durch Zurücklegung der nördlichen Baulinie um 2 m und Brechung der Baulinienecken bei der Einmündung in die Feldstraße abgeändert und diesen Beschluß im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 18. März 1930 bekannt gemacht habe. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 3. April 1930 sind gegen die Baulinienänderung keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der vom Regierungsrat am 17. März 1898 genehmigte Quartierplan Nr. 67 sah für die Wengistraße durchgehend einen Baulinienabstand von 15 m vor. Durch die Revision eines Teilgebietes (Quartierplan Nr. 67a) wurde der Baulinienabstand der Wengistraße für die Teilstrecke Engel- bis Feldstraße auf 13 m vermindert. Die Festsetzung des abgeänderten Quartierplanes Nr. 67a erfolgte durch Stadtratsbeschluß Nr. 441 vom 24. März 1926, die regierungsrätliche Genehmigung am 3. Juni 1926. Die abermalige Erweiterung steht im Zusammenhang mit der baulichen Verwertung eines Grundstückes, dessen Eigentümer eine größere Bauhöhe benötigen als bei 13 m Baulinienabstand zulässig wäre. Die Verminderung des Baulinienabstandes wurde mit Rücksicht auf die geringe öffentliche Bedeutung der fraglichen Straßenstrecke zugestanden, kann jedoch im Gebiet der geschlossenen Bebauung aus städtebaulichen Gründen nicht als vorteilhaft erachtet werden. Der nachgesuchten Baulinienzurücklegung stehen somit keine öffentlichen Interessen entgegen. Mit dieser Baulinienverschiebung muß zwecks Verbesserung der Übersicht noch eine weitere Abänderung der Baulinien der Wengistraße durch Abschrägung bei der Einmündung in die Feldstraße durchgeführt werden.

Bemerkungen sind zur Vorlage nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Abänderung der Baulinien der projektierten Wengistraße zwischen Schreiner- und Feldstraße im Quartierplan Nr. 67a durch Zurücklegung der nördlichen Baulinie um 2 m und Brechung der Baulinienecken bei der Einmündung in die Feldstraße wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]